

Art. 9 Aufzeichnung über die Beratung

- (1) Die Beratungsprotokolle (§ 10 SchKG) sind sorgfältig und getrennt von den Beratungsbescheinigungen unter Verschuß zu halten und nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten.
- (2) Die Ausgestaltung des Beratungsprotokolls ergibt sich aus der **Anlage 2** zu diesem Gesetz.